

FD / Motion Gartmann-Mels vom 20. Februar 2008

## **Keine Eigenmietwertbesteuerung für Personen im Ruhestand**

*Antrag der Regierung vom 18. März 2008*

Nichteintreten.

*Begründung:*

Der Einkommenssteuer unterliegen nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (abgekürzt StHG) alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere auch solche aus Eigennutzung von Grundstücken. Die Eigenmietwertbesteuerung ist den Kantonen demnach zwingend vorgeschrieben. Sie haben keinen Gestaltungsspielraum für grundlegend andere Regelungen (Markus Reich in Kommentar zum StHG, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, N 42a zu Art. 7; ASA 61 304). Andererseits ist die Aufzählung der objektiv steuerfreien Einkünfte in Art. 7 Abs. 4 StHG abschliessend. Eine Freistellung der Eigennutzung für bestimmte Personen ist nicht vorgesehen. Folglich ist es dem kantonalen Gesetzgeber untersagt, Personen im Ruhestand von der Eigenmietwertbesteuerung zu befreien.